




<p>Förderung von Wärmepumpen zur zentralen Wohnraumheizung</p>		
<p>Antrag</p> <p>753-wp/...../.....</p>		

1. FörderungswerberIn

Name + Geb.datum:

Anschrift + Tel. Nr.:

Bankverbindung (Institut; Bankleitzahl; Konto Nr.):

2. Standort und Anlagendaten der zu fördernden Anlage:

Adresse + Gst. Nr.:

Hersteller / Type:

System *): Erdreich – Sole; Erdreich – Direktverdampfer; Grundwasser; Luftwärmepumpe

Nennleistung / elektr. Anschlussleistung:

Thermischer Wirkungsgrad: COP nach EN 255 =; COP nach EN 14511 =

Die Anlage läuft im monovalenten Betrieb und verfügt über das EHPA-(DACH)- Gütesiesel!

3. Dem Antrag ist beigefügt:

Rechnung (Kopie)

4. Erklärung des Antragstellers:

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und anerkenne die Förderrichtlinien. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass Förderungsbeträge, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, jederzeit zurückgefordert werden können. Ich stimme zu, dass alle im Ansuchen enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden Daten automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

Die bestehende, mittels eines nicht erneuerbaren Energieträgers (..... zB Öl, Gas, Kohle) betriebene Zentralheizungsanlage wurde entfernt!

Unterschrift FörderungswerberIn/Datum:

*) bitte das Passende ankreuzen

5. Anmerkungen der Förderstelle:

Förderungsbetrag: EUR, genehmigt am

Aufnahme in Listen: Tagebuch/Förderung Gemeinde; Statistik / Datenbanken

Förderung von Wärmepumpenanlagen zur zentralen Wohnraumheizung idF Gemeinderatsbeschluss vom 29. Sep. 2016 (Auszug)

Für Wärmepumpen, ausgeführt als Grundwasser- bzw. Erdreich- gekoppeltes System im monovalenten Betrieb, die ab 01. Jän. 2009 in Betrieb gegangen sind, sowie für Luftwärmepumpen (System Luft-Luft und Luft-Wasser) die ab 1. Okt. 2016 in Betrieb gehen, gewährt die Gemeinde Virgen eine Förderung und setzt die Förderungsrichtlinien wie folgt fest:

§ 1: ZIEL

...

§ 2: FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert wird durch einen einmaligen Kostenzuschuss die Errichtung einer Wärmepumpenanlage, ausgeführt als Grundwasser- bzw. Erdreich-gekoppeltes System im monovalenten Betrieb (ohne zusätzliche Zentralheizung), sowie die Errichtung von Luftwärmepumpen, die der zentralen und überwiegenden Beheizung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen dienen soll, welche regelmäßig und überwiegend als Hauptwohnsitz genutzt werden. Ausgeschlossen sind Ferien- und Freizeitwohnsitze.

§ 3: ALLGEMEINES

A) Grundwasser- bzw. Erdreich-gekoppelte Systeme

Die zu fördernde Wärmepumpenanlage muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- Es dürfen ausschließlich Wärmepumpen eingebaut werden, welche über das EHPA-DACH Gütesiegel verfügen.
- Der thermische Wirkungsgrad der Wärmepumpe (=Leistungszahl) muss folgende geprüfte COP-Werte (Coefficient Of Performance) einhalten:

Wärmequelle/Betriebsmittel		COP nach EN 255 ($\Delta t=10K$)	COP nach EN 14511 ($\Delta t=5K$)
Erdreich (Sole)	B0/W35	$\geq 4,4$	$\geq 4,0$
Erdreich (Direktverdampfer)	E4/W35	$\geq 4,4$	$\geq 4,0$
Grundwasser	W10/35	$\geq 5,5$	$\geq 5,0$

- Damit die Förderung in Anspruch genommen werden kann, sind folgende Vorlauftemperaturen einzuhalten:
Im Neubau: VL $\leq 35^{\circ}C$
In der Sanierung: VL $\leq 45^{\circ}C$
- Der Einbau eines eigenen Stromzählers für die Wärmepumpe und eine Wärmemengenerfassung ist verpflichtend durchzuführen.
- Eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Anlage, sowie die Einhaltung der geforderten Vorlauftemperaturen müssen durch einen Wärmepumpeninstallateur bzw. durch einen Wärmepumpenplaner bestätigt werden.
- Es wird nur ein monovalenter Betrieb gefördert, d.h. es dürfen keine anderen zur Zentralheizung bestimmte Heizungssysteme im Gebäude vorhanden sein.
- Alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen müssen vorliegen.

B) Luftwärmepumpen

- Es dürfen ausschließlich Luft-Wärmepumpen eingebaut werden, welche über das EHPA-Gütesiegel verfügen.

§ 4: FÖRDERUNGSWERBER

- Der Förderungswerber muss Eigentümer der zu fördernden Anlage sein.
- Der Förderungswerber kann auch eine Eigentümergemeinschaft sein.
- Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Es sind alle übrigen Förderungsmaßnahmen (zB Wohnbauförderung, Wohnhaussanierung, Förderung der Tiwag) nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.

§ 5: FÖRDERUNGSHÖHE

- Die Förderungshöhe beträgt bei Grundwasser- bzw. Erdreich-gekoppelten Systemen je Wärmepumpenanlage EUR 363,-, für Luftwärmepumpen je Wärmepumpenanlage EUR 181,50.
- Zusätzlich wird im Falle eines Ersatzes einer bestehenden mittels eines nicht erneuerbaren Energieträgers (z.B. Öl, Gas, Kohle) betriebenen Zentralheizungsanlage ein Bonus von EUR 363,- gewährt.
- Die höchstmögliche Förderung beträgt somit EUR 726,-.

§ 6: VERFAHREN

Förderungsbeträge werden nur aufgrund eines Ansuchens und einmalig für eine Wärmepumpen- Heizungsanlage bzw. für den Umstieg auf eine solche gewährt.

Die Abwicklung zur Gewährung der Förderung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Förderrichtlinie.

Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage einzureichen.

Mit dem Ansuchen ist die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung einzureichen.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

Die Gemeinde Virgen behält sich Änderungen der Förderungsrichtlinien und der Förderhöhe vor.

Der Förderungswerber ist einverstanden, dass seine Daten EDV- mäßig erfasst und bearbeitet werden.

§ 7: RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- a) diese zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde;
- b) innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung wegfallen.

§ 8: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die im Text verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Diese Richtlinien treten mit 01. Jänner 2009 bis auf Widerruf in Kraft.

Anmerkung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 5. Nov. 2010: Die Fördersätze bzw. Förderungen werden für Anträge, die nach dem 31.12.2010 eingebracht werden um 50 % gekürzt.